

109-41926

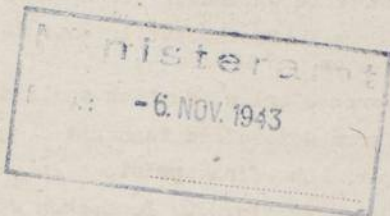
MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STÍ DŮLEŽITOSTI

Doslo
Č. 109-41926
Přílohy 11

Herrn Ministerialrat Naudé
komm. Landesvizpräsident in Böhmen, Prag
- mit Überdrucken für die nachgeordneten Behörden - RAV -
Herrn Dr. Schwabe, Landesvizpräsident in Mähren, Brünn
- mit Überdrucken für die nachgeordneten Behörden - RAV -
Herrn Zentraldirektor Appelt,
Verband für Land- und Forstwirtschaft, Prag
- mit Überdrucken für die nachgeordneten Dienststellen -

Nachrichtlich:

an das Ministeramt
die Parteiverbindungsstelle



Betrifft: Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP
ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ohne
Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

Auf Grund der vom Reichsminister des Innern unter dem 5. Juni 1943
- II a 2900/42 III - 6461 a - getroffenen Anordnungen über Beurlaubung
von Behördenangehörigen in neu zum Reich gekommenen Gebieten für
Zwecke der NSDAP usw. bestimme ich für meinen Geschäftsbereich folgendes:

Mit Rücksicht auf die besonderen politischen Verhältnisse in Böhmen
und Mähren kann den in meinem Geschäftsbereich tätigen Reichsbediensteten
Urlaub im Rahmen des Notwendigen unter Fortzahlung der Dienstbezüge zur
Teilnahme an den von der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen
Verbänden (bei letzteren nur für Amtsträger) veranstalteten Schulungs- und
Ausbildungslehrgängen in Abweichung von den Vorschriften des Ersten Teiles
Abschn. I B Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 und Abschn. II, Abs. 1 der Richtlinien für
die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen vom 20. Mai 1939
(MBliV.S.1102) und 12. August 1939 (MBliV.S.1723) auch ohne Anrechnung auf den
Erholungsurlaub gewährt werden.



Im Auftrage:
gez. Dr. Ehrh. v. Watter

Beurlaubigt:

Angestellte

St. M. 18-241 d/42

dem Ausgang

1/0

24. 11. 43

Nr. I/1 b - Z. Pers. I

An
die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
die Herren Oberlandräte - Inspekture des Deutschen Staatsministers -
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber im Wehrkreis
Böhmen und Mähren
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Prag
den Herrn Generalstaatsanwalt Prag
den Herrn Oberfinanzpräsidenten Prag
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftl. Hochschulen in Prag
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
den Führer des Arbeitsganges XXVIII in Prag
den Herrn Leiter des Vermögensamtes Prag
den Herrn Leiter des Zentralbauamtes, Prag
Herrn Oberlandrat, Dr. Freiherr von Watter
Präsidentialchef im Ministerium des Innern, Prag
Herrn Oberregierungsrat Schmidt
Präsidentialchef im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- mit Überdrucken für die Arbeitsämter und Versorgungsämter I und II
in Prag und Brünn -
Herrn Ministerialrat Dr. Heckel
Präsidentialchef im Ministerium für Schulwesen
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hunecke
Präsidentialchef im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Prag
Herrn Ministerialrat Schmeisser
Präsidentialchef im Finanzministerium, Prag
Herrn Sektionsrat Dr. Gerl
Präsidentialchef im Ministerium für Verkehr und Technik, Prag
Herrn Ministerialrat Dr. von Busse,
Leiter der Obersten Preisbehörde, Prag
den Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde, Prag
z.H.v. Herrn Ministerialrat Dr. Hawranek
den Herrn Leiter des Bodenamtes, Prag
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hofmann
Präsidentialchef im Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren,
Prag
Herrn Obersektionsrat Dr. Klaus,
Präsidentialchef im Ministerium für Volksaufklärung, Prag

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I/lb Z.Pers. I -

Prag, den 21. Juli 1943

An
die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter,
die Herren Oberlandräte - Inspektore d. Reichsprotectors-
in Böhmen und Mähren
den Herrn Leiter des Vermögensamtes, Prag,
den Herrn Leiter des Zentralbauamtes, Prag
Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
Präsidentchef im Ministerium des Innern, Prag
Herrn Oberregierungsrat Schmiel, Präsidentchef im Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit, Prag
- mit Überdrucken für die Arbeitsämter -
Herrn Ministerialrat Dr. Heckel
Präsidentchef im Ministerium für Schulwesen
Herrn Oberregierungsrat Dr. Dr. Stachly
Präsidentchef im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Prag
Herrn Ministerialrat Schmeisser
Präsidentchef im Finanzministerium, Prag
Herrn Sektionschef Dr. Gerl
Präsidentchef im Ministerium für Verkehr und Technik, Prag
Herrn Ministerialrat Dr. von Busse
Leiter der Obersten Preisbehörde, Prag
Herrn Ministerialrat Dr. Hawranek
Leiter der Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde, Prag
Herrn Oberlandrat Dr. Möller
Präsidentchef des Bodenamtes, Prag
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hofmann,
Präsidentchef im Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und
Mähren, Prag
Herrn Obersektionsrat Dr. Kraus,
Präsidentchef im Ministerium für Volksaufklärung, Prag
Herrn Ministerialrat Faudó
komm. Landesvizpräsident in Böhmen, Prag
mit Überdrucken für die nachgeordneten Behörden - Reichsauftrags-
verwaltung -
Herrn Dr. Schwabe, Landesvizpräsident in Mähren, Brünn,
mit Überdrucken für die nachgeordneten Behörden -
Reichsauftragsverwaltung -
Herrn Zentraldirektor Appelt,
Verband für Land- und Forstwirtschaft, Prag
- mit Überdrucken für die nachgeordneten Dienststellen -

Nachrichtlich:

an die Adjutantur des Herrn stellvertretenden Reichsprotectors
an das Büro des Herrn Staatssekretärs
an den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung
an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
an die Parteiverbindungsstelle.

St. G. 112-2410/42

2a

Betr.: Erteilung von Urlaub an die von der Zentral- und Personalverwaltung personell unmittelbar betreuten Reichsbediensteten.

/1/ Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übertrage ich die Befugnis der Urlaubserteilung an die bei den mir unterstellten Reichsbehörden und den autonomen Dienststellen tätigen Reichsbediensteten, soweit sie von der Zentral- und Personalverwaltung betreut werden, auf die Behördenleiter und - falls diese nicht Deutsche sind - auf ihre deutschen Vertreter bzw. die Leiter der Reichsauftragsverwaltungen. Die Erteilung von Urlaub an die reichsbediensteten Leiter von autonomen Behörden und die Büroleiter der Reichsauftragsverwaltung übertrage ich diesen Behörden fachlich vorgesetzten Dienststellenleitern - soweit sie nicht Deutsche sind, ihren deutschen Vertretern / z.B. Bezirkshauptleute und Leiter der RAV-Landesvizepräsident, Leiter der Arbeitsämter - Minister für Wirtschaft und Arbeit /. Die Erteilung von Urlaub an die Oberlandräte - Inspekture - behalte ich mir vor. Die für die Erteilung des Urlaubs zuständigen deutschen Beamten sind befugt, bei besonderem Anlass / Heirat, Todesfall, Fronturlaub von Angehörigen / Dienstbefreiung bis zu drei Tagen zu gewähren. Die Bewilligung von Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit / auf Grund ärztl. Attestes / behalte ich mir vor.

Mir / Zentral- und Personalverwaltung / ist die Genehmigung der Dienstbefreiung sofort zu berichten.

/2/ Der Erholungsurlaub der Reichsbediensteten für das Urlaubsjahr 1943 ist durch Anordnung des Reichsministers des Innern vom 2.3.1943 RGBl. I 1943 S.122 für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs wie folgt geregelt:

- a. Erholungsurlaub wird nur gewährt, wenn nach Ansicht des Behördenleiters eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zulässt.
- b. Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Werktage, für Beamte und Angestellte, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Werktage.
- c. Eine Uebertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1942 über den 31. März 1943 hinaus findet nicht statt.
- d. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
- e. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, dass eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, dass der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt.

52738

f. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, finden keine Anwendung.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte, über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung und über Urlaub für abgeordnete verheiratete und Verheirateten gleichgestellte Beamte und Angestellte bei Reisen zum Besuch der Familie.
/Rd. Erl. d. RMDI. vom 18. Juli 1941/.

/3/ Auf die Bestimmungen über die Berechnung des Erholungsurlaubs:

a/ für Beamte : § 3 der Verordnung über die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Dezember 1939 /RGBl. I S. 2378/.

b/ für Angestellte: § 11 TO.A in Verbindung mit § 7 ATO

c/ für Lohnempfänger : § 18 TO.B

weise ich hin. Die entsprechenden Bestimmungen der TO.A und TO.B sind auszugsweise beigelegt.

Sind bei den Angestellten und Arbeitern anrechenbare Vordienstzeiten nicht bekannt, so sind sie mit den betreffenden Personen mündlich zu klären.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die nachgeordneten Dienststellen von dem Inhalt dieses Erlasses Kenntnis erhalten.

Zusatz für die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter:

Der Erlass gilt für die Bediensteten meiner Behörde mit der Massgabe, dass für die Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiung an die ihnen unterstellten Bediensteten die Abteilungsleiter, an die ihnen nachgeordneten Abteilungsleiter die Hauptabteilungsleiter, und an die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter I - IX der Staatssekretär zuständig sind.

Soweit die Bediensteten gleichzeitig zu Behörden der autonomen Verwaltung abgestellt sind, ist für die Erteilung von Urlaub die Zugehörigkeit zur Behörde massgebend.

In Vertretung:

gez. K.H. Frank .

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Angestellte.

[Handwritten notes in blue ink]
S. d. d.
/ 29. 8. 43.

3a

Auszugsweise Bestimmungen über Urlaubsgewährung

§ 11 TO.A.

/1/ Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

/2/ Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr weniger als zehn Monate - ohne oder mit Unterbrechung - im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der ATO. standen, wird der im nachfolgenden festgesetzte Urlaub im Verhältnis der Zahl der vollen Monate des Dienstes bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im abgelaufenen Urlaubsjahr zu 10 gewährt. Ein Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Bei neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Satz 1 einen Urlaubsanspruch von weniger als 7 Kalendertagen haben, wird der Urlaubsanspruch auf 7 Kalendertage erhöht, wenn der Urlaub nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Einstellung genommen wird. Haben neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder bei der Einstellung nach Satz 1 keinen Urlaubsanspruch, so wird ihnen 6 Monate nach ihrer Einstellung Anspruch auf 7 Kalendertage Urlaub gewährt.

/3/ Die Dauer des Urlaubs beträgt bis zur grundsätzlichen Neuregelung des Urlaubs für den öffentlichen Dienst nach einer Dienstzeit / ATO. § 7 / von 5 Jahren

in Urlaubs- klasse	Vergütungs- gruppe	Alters-	Alters-	Alters-
		abteilung 1 bis zu 30 Jahren Kalendertage	abteilung 2 30 bis 40 Jahre	abteilung 3 über 40 Jahre
A.....	I bis III	25	31	37
B.....	IV bis VI	21	28	35
C.....	VII bis IX	18	25	31
D.....	X	16	21	28

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich für Gefolgschaftsmitglieder mit einer Dienstzeit / ATO. § 7 / von weniger als 1 Jahr um 7 Kalendertage, von weniger als 3 Jahren um 5 Kalendertage, von weniger als 5 Jahren um 3 Kalendertage. Hat ein Gefolgschaftsmitglied beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubszeit berechtigende Lebens- oder Dienstjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebens -



52737

9
Jahres oder Dienstjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.
Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde
zu legen, in der sich das Gefolgschaftsmitglied bei Beginn des
Urlaubsjahres befindet oder bei Neueinstellung nach dem 1. April
die Vergütungsgruppe, in der die Aufstellung erfolgt. Der Auf-
stieg eines Gefolgschaftsmitgliedes im Laufe eines Urlaubsjahres
bleibt für dieses Urlaubsjahr unberücksichtigt.

/4/ Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die auf Veranlassung
des Gefolgschaftsführers oder seines Beauftragten ihren ganzen
Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen, er-
halten einen Zusatzurlaub bis zu 7 Tagen nach näherer Bestim-
mung der Dienstordnung; fällt der Urlaub nur zum Teil in die
vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub ent-
sprechend.

/5/ -

/6/ Der Urlaub wird auch Gefolgschaftsmitgliedern gewährt,
die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, dass
sie aus eigenem Verschulden entlassen werden. Ist hiernach
für das laufende Urlaubsjahr noch Urlaub zu gewähren, so erhal-
ten ihn die Gefolgschaftsmitglieder während der Kündigungsfrist,
soweit diese ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, sind die
Dienstbezüge für den restlichen Urlaub zu zahlen.

/7/ Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen.
Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren,
von da ab Krankenbezüge nach § 12.

/8/ -

/9/ Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des
Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch
auf die Dienstbezüge in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallen-
den Entgeltes.

/10/ -

/11/ Urlaub, der nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des
Urlaubsjahres genommen wird, oder der wegen anhaltender Krank-
heit nicht verbraucht werden kann, verfällt ohne Anspruch auf
Geldentschädigung, es sei denn, dass er erfolglos geltend ge-
macht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen
werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an
Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

§ 7 ATO.

/1/ Soweit in tariflichen Bestimmungen die Dienstzeit nicht
besonders geregelt ist, gilt als Dienstzeit die Zeit, die das
Gefolgschaftsmitglied nach dem 18. Lebensjahr im nichtmilitäri-
schen Dienst bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im
Sinne der ATO. / einschliesslich der militärischen Dienststel-
len/innerhalb des Gebiets des Grossdeutschen Reichs zugebracht
hat.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebs kann für die Gefolgschaftsmitglieder, die aus Anlass der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Grossdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, durch Dienstordnung bestimmen, welche ausserhalb des Grossdeutschen Reiches zugebrachten Dienstzeiten anzurechnen sind. Als Dienstzeit gilt jedoch nur ein Beschäftigungsverhältnis in Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprechen. / Aenderung des Abs.1 ab 1.1.1939 / TO.v.7.7.1939/.

Ferner kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebes für die Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit, die aus Anlass der Eingliederung von anderen Gebieten in das Grossdeutsche Reich übernommen sind oder noch übernommen werden, durch Dienstordnung bestimmen, welche ausserhalb des Grossdeutschen Reiches zugebrachten Dienstzeiten anzurechnen sind. Als Dienstzeit gilt jedoch auch hier nur ein Beschäftigungsverhältnis in Verwaltungen und Betrieben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. entsprechen.

/2/ Als Dienstzeit gilt ferner :

- a/ die Zeit erfüllter Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflicht / aktive Dienstpflicht und Uebungen/,
- b/ die Zeit freiwilligen Längerdienens über die unter a und d genannte Zeit hinaus ,
- c/ die Kriegsdienstzeit,
- d/ die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, in der provisorischen deutsch-österreichischen Wehrmacht /Volkswehr/ und im Bundesheer des ehemaligen Bundesstaates Oesterreich ,
- e/ die Dienstzeit bei einer Abteilung, die an den Kärntner Abwehrkämpfen oder an den Kämpfen bei der Landnahme des Burgenlandes beteiligt war,
- f/ die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der bis zum 10. Oktober 1938 für die sudetendeutschen Gebiete zuständigen Wehrmacht. Die Zeit freiwilligen Längerdienens wird nicht angerechnet. / Neu ab 1.1.1939 /TO.v.7.7.1939/.
- g/ die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht bis zur Rückkehr ins Reich der in Abs.1 Unterabsatz 3 genannten Gefolgschaftsmitglieder. Die Zeit freiwilligen Längerdienens wird nicht angerechnet.
- h/ die Dienstzeit im Danziger Selbstschutz / SS-Heimwehr /.

Diese Zeiten sind spätestens 3 Monate nach Beginn der Beschäftigung bei einer Beschäftigungsstelle nach Abs.1 anzurechnen. Jeder Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden. Zur Dienstzeit unter b/ rechnen für ehemalige Arbeitsmänner Dienstzeiten nach dem 23. Juli 1931, für ehemalige Soldaten der neuen Wehrmacht Dienstzeiten nach dem 31. März 1933 und für ehemalige Berufssoldaten der alten und der neuen Wehrmacht die gesamte Dienstzeit.



§ 18 TO. B

/ 1 / Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr / 1. April bis 31. März / einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes / s. § 14 Abs. 3 /.

/ 2 / Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub

vor Vollendung des 16. Lebensjahres 18 Arbeitstage
vor Vollendung des 17. Lebensjahres 15 Arbeitstage
vor Vollendung des 18. Lebensjahres 12 Arbeitstage
vor Vollendung des 19. Lebensjahres 9 Arbeitstage,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 7 Arbeitstage.

Wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage.

/ 3 / Wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres das 22. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 6 Arbeitstage,
das 25. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 8 Arbeitstage,

das 30. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 10 Arbeitstage,

das 35. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 12 Arbeitstage,

das 40. Lebensjahr vollendet ist, beträgt der Urlaub 14 Arbeitstage;

dazu tritt, wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres das 5. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt 2 Arbeitstagen,
das 10. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt 3 Arbeitstagen,
das 15. Dienstjahr vollendet ist, ein Zusatzurlaub von insgesamt 4 Arbeitstagen.

Die Dienstzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt bei der Zählung der Dienstjahre unberücksichtigt. Arbeitstage im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die Werktage der Kalenderwoche.

/ 4 / Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr an weniger als 260 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO. standen, verkürzt sich der Urlaub / Absatz 3 / im Verhältnis der Zahl ihrer tatsächlichen Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen Urlaubsjahres zu 260; der Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben abgerundet. Die Dienstordnung kann etwas anderes bestimmen. Gefolgschaftsmitglieder, die im laufenden Urlaubsjahr 32 Wochen bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Betrieb tätig waren, erhalten mindestens 4 Tage Urlaub.

/ 5 / Urlaub, der nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht worden ist, verfällt ohne Anspruch

Ja

auf Geldentschädigung, es sei denn, dass er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

/6/ Nach der Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen; dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus eigenem Verschulden entlassen wird.

/7 - 9 / -

/10/ Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an Krankenbezüge nach § 15.



52736

Prag, den 19. März 1943.

19. III. 1943

6

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Reischauer
durch die Hand von Herrn General Reinefarth.

Um Schwierigkeiten, wie sie im ablaufenden Rechnungsjahr aufgetreten sind, auszuschließen, halte ich es für angezeigt, zu Beginn des neuen Rechnungsjahres die für das Amt des Reichsprotectors gültigen und die Urlaubsregelung betreffenden Richtlinien mit der Unterschrift von W-Oberst-Gruppenführer Daluege bekanntzugeben. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

28/26

- 2.) Wv. am 19. III. 1943 bei dem Unterzeichner.

Untersetzt am 19. III. 1943

h

Der Leiter
der Zentralverwaltung

Prag, den 24. August 1942.

Herrn Regierungsrat Arndts.

Der Herr Staatssekretär hat eine neue Urlaubsregelung getroffen, nach der nur 14 Tage Urlaub gewährt werden. Er möchte wissen, welchen leitenden Beamten mehr als 14 Tage gegeben worden ist. Dies muss einmal bei Herrn Blüthgen aus der Urlaubskontrolle hervorgehen, andererseits kann bei den Fachgruppen festgestellt werden. Unter den leitenden Beamten sind zu verstehen die Abteilungsleiter und diesen gleichgestellten Beamte: Oberlandesgerichtspräsident, Generalstaatsanwalt, Landesgerichtspräsident, Oberfinanzpräsident. Ich selbst habe 2 Wochen gehabt. Geben Sie dies bitte an Herrn Dr. Gies. Ich bin 2 Tage verreist.

Handwritten signature
15. 8. 42
IV 8-24184/42

7a

Urschriftlich

Herrn Oberregierungsrat Dr. Gies

ergebenst mit nachfolgender Übersicht übersandt.

Leiter der Zentralverwaltung:	29.7. - 10.8.1942 = 13 Tage ✓
Abteilungsleiter I.	: 31.8. - 19.9.1942 = 20 Tage ✓
Abteilungsleiter II.	: 3.8. - 15.8.1942 = 13 Tage ✓
Abteilungsleiter III.	: 22.6. - 11.7.1942 = 20 Tage ✓
Abteilungsleiter IV.	: 8.9. - 21.9.1942 = 14 Tage ✓
Oberfinanzpräsident	: 27.7. - 15.8.1942 = 20 Tage ✓
Vizepräsident	: 6.7. - 25.7.1942 = 20 Tage ✓
Oberlandgerichtspräsident	: 13. - 31.7.1942 = 19 Tage ✓
Vizepräsident	: 1.9. - 21.9.1942 = 21 Tage ✓
Generalstaatsanwalt	: 24.8. - 6.9.1942 = 13 Tage ✓
Landgerichtspräsident	: 14.9. - 3.10.1942 = 20 Tage ✓



Am. 26/8.

*inc. am 15.3.43 bei dem
Antrag gestellt am
15.3.43*

52734

21.09.43.

Prag, den 10. April 1943.

Nr. Z: HB/43.

An

die Herren Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter,
die Herren Oberlandräte - Inspekture - in Böhmen und Mähren,
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hoch-
schulen in Prag,
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in
Brünn,
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Herrn Generalstaatsanwalt,
den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
den Herrn Leiter des Vermögensamtes,
den Herrn Leiter des Zentralbauamtes,
Herrn Oberregierungsrat Schmidt,
Präsidentialchef im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
Präsidentialchef im Ministerium des Innern,
Herrn Min.Rat Dr. Heckel,
Generalreferent im Ministerium für Schulwesen,
Herrn Oberregierungsrat Dr. Staehly,
Präsidentialchef im Ministerium für Land-u.Forstwirtschaft,
Herrn Min.Rat Schmeißer,
Präsidentialchef im Finanzministerium,
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Herzog - Justizministerium,
Herrn Obersektionsrat Dr. Kraus,
Präsidentialchef im Ministerium für Volksaufklärung,
Herrn Sektionschef Gerl,
Präsidentialchef im Ministerium für Verkehr u.Technik,
Herrn Min.Rat Dr. v. Busse,
Leiter der Obersten Preisbehörde,
Herrn Min.Rat Dr. Hawranek,
Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde,
Herrn Oberlandrat Dr. Möller,
Präsidentialchef im Bodenamt,
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hofmann,
Präsidentialchef im Kuratorium für Jugenderziehung,
Herrn Regierungsrat Dr. Wirth,
Leiter des Statistischen Zentralamtes,
Herrn Min.Rat Naudé,) mit Überdrucken für die
komm.Landesvizepräsident, Prag } nachgeordneten Behörden
Herrn Landesvizepräsident,)
Dr. Schwabe, Brünn } - RAV -
Herrn Zentraldirektor Appelt,) mit 2 Überdrucken
Verband für Land-und Forstwirtschaft } f.d.Landesverbände
die Herrn Leiter der Arbeitsämter - persönlich -
das Oberste Verwaltungsgericht
z.Hd. des Herrn Zweiten Präsidenten, Dr. Nobis.

Nachrichtlich:

An

die Adjutantur des Herrn Stellvertretenden Reichsprotectors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs,
den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung,
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
den Herrn Befehlshaber der Waffen w in Böhmen und Mähren,
den Herrn Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung
Deutschen Volkstums,

11 8-247/42

Sa

den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
den Herrn Arbeitsgauführer,
die Parteiverbindungsstelle.

Betrifft: Beurlaubungen in der Zeit vom 21. bis einschl. 28.4.1943.

Die augenblickliche Lage der Deutschen Reichsbahn und der BMB, die durch kriegs- und lebenswichtige Transporte außerordentlich stark beansprucht wird, gestattet es nicht, zu Ostern 1943 irgendwelche Sonderleistungen zusätzlich zum Regelfahrplan für Reise- oder Ferienzwecke zu fahren. Die Einlegung von Reise-sonderzügen zur Bewältigung des Osterverkehrs ist daher vom Reichsverkehrsminister ausdrücklich untersagt.

Während zur Drosselung des zivilen Osterreiseverkehrs in der Zeit vom 21. bis 28.4.1943 von der Reichsbahn für zahlreiche Züge wieder Zulassungskarten ausgegeben und die Fernzüge für den Nahverkehr gesperrt werden, werden im Bereich der BMB folgende Maßnahmen getroffen:

- " a) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt, sobald der Zug voll besetzt ist.
- b) In den Bahnhöfen kann durch Aushang bekannt gemacht werden, daß keine Bahnsteigkarten ausgegeben werden. In diesem Falle dürfen die abgesperrten Teile der Bahnhöfe nur mit einem gültigen Fahrausweis betreten werden.
- c) Die Fahrt muß bei einfachen Fahrausweisen - bei Karten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt - auch auf Entfernungen über 100 km am ersten Tage der Geltungsdauer angetreten werden.
- d) Schnell- und Eilzüge dürfen auf Entfernungen bis zu 75 km nicht benützt werden. Die Schnellzüge Prag - Mähr. Ostrau und D 62 Berlin - Wien werden an den Brünn - Linz Tagen des stärksten Verkehrs vor und nach Ostern und zwar am 22., 23., 24. und 30. April für den Nahverkehr Prag - Böhm. Trübau und Prag - Budweis gesperrt.

Trotz dieser Maßnahmen müssen die Reisenden damit rechnen, daß sie auf Unterwegs- und Anschlußbahnhöfen wegen Überfüllung der Züge zurückbleiben und ihr Reiseziel erst mit späteren Zügen erreichen werden. "

Um

Um die Eisenbahn von nicht kriegswichtigen Reisen weiter zu entlasten, ersuche ich, Beurlaubungen von Gefolgschaftsmitgliedern in der Zeit vom 21. bis einschl. 28.4. 1943 nur in dringenden Fällen vorzunehmen.



Im Auftrage:
gez. Karschuck
Beglaubigt:
Eisner
Angestellte.

Fi.

1/4
S. d. d.
1. 15/5.43.

9

16. VIII. 1942
1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Karschuck.

Der Herr Staatssekretär hat entschieden, daß die Urlaubsregelung nicht zentralisiert werden soll. Die nachgeordneten Dienststellen seien über die für die Urlaubsregelung maßgebenden Urlaubstabellen und Verdienstzeiten so eingehend zu instruieren, daß Fehlerquellen ausgeschlossen seien. Sache des Generalinspektors der Verwaltung und der Oberlandräte-Inspektoren sei es, laufend zu prüfen, ob die Urlaubsregelung in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolge. Die dort. Vorgänge sind mit der Bitte um deren weitere Bearbeitung im Sinne der vorstehenden Ausführungen angeschlossen.

2.) Z.d.A. *te*

18726
te

Zentralverwaltung
Nr. Z:HB/42

Prag, den 5. Mai 1942.

Abt. Leitov Ritzing *breedit!*
10
11
1. 20. 5. 42
I 4.5.

An
die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
sämtliche Gruppen im Hause,

Nachrichtlich:

An
das Büro des Herrn stellv. Reichsprotectors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs.

Betrifft: Genehmigung der Urlaubs- und Dienstreisen.

Der Herr Staatssekretär hat sich die Genehmigung des Urlaubs der Abteilungsleiter vorbehalten. Den Urlaub der Beamten des höheren Dienstes und der diesen entsprechenden Angestellten erteilen die Abteilungsleiter, im übrigen die Gruppenleiter.

Dienstreisen ins Ausland und die Dienstreisen der Abteilungsleiter genehmigt der Herr Staatssekretär, sämtliche übrigen Dienstreisen die Abteilungsleiter.

gez. Liebenow
Beglaubigt:

Tischer
Angestellte.

1. 20. 5. 42

IV 2-241/42